

2. Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG, da die von den spanischen Behörden festgelegte Entgeltregelung keine leistungsabhängigen Bestandteile nach den in diesem Artikel vorgesehenen Kriterien enthalte;
3. Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG, da die spanischen Rechtsvorschriften die Unabhängigkeit der Regulierungsstelle (des Comité de Regulación Ferroviaria) Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und von RENFE-Operadora (einem Eisenbahnunternehmen, das dem Ministerio de Fomento [Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr] zugeschrieben wird) nicht ausreichend gewährleiste;
4. Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie 91/440/EWG, da der Regulierungsstelle (dem Comité de Regulación Ferroviaria) die erforderlichen Mittel fehlten, um die ihr mit diesem Artikel übertragene Funktion der Überwachung des Wettbewerbs auf den Schienenverkehrsmärkten zu erfüllen; und
5. Art. 13 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG, da die spanischen Rechtsvorschriften diskriminierende Kriterien für die Zuweisung von Fahrwegkapazität im Schienenverkehr vorsähen; nach Ansicht der Kommission können sie nämlich dazu führen, dass Trassen für längere Dauer als die Dauer einer Netzfahrplanperiode zugewiesen würden; die Vorschriften seien zudem unspezifisch.

(¹) ABl. L 75, S. 29.

(²) ABl. L 237, S. 25.

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-485/10)

(2010/C 328/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. Konstantinidis)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 bis 18 der Entscheidung K(2008) 3118 der Kommission vom 2. Juli 2008 (in der durch die Entscheidung der Kommission vom 13. August 2008 berichtigten Fassung) über die der Hellenic Shipyards SA gewährten Beihilfen verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle er-

forderlichen Maßnahmen erlassen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen, oder die Kommission über die nach Art. 19 der Entscheidung erlassenen Maßnahmen jedenfalls nicht ausreichend informiert hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage der Kommission betrifft die Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission über rechtswidrige staatliche Beihilfen für die Hellenic Shipyards SA, die vom Zivilbereich dieses Unternehmens zurückgezahlt werden müssen, durch die Hellenische Republik.

Die Kommission weist darauf hin, dass Griechenland die Durchführung der Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach ihrer Zustellung sicherzustellen habe. Die Entscheidung sei am 13. August 2008 zugestellt worden, und die Kommission habe keinen Aufschub für die Durchführung der Entscheidung gewährt. Folglich sei die Frist zur Anpassung formal am 13. Dezember 2008 abgelaufen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sei der einzige Rechtfertigungsgrund, den ein Mitgliedstaat gegen eine von der Kommission nach Art. 108 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobene Vertragsverletzungsklage geltend machen könne, die absolute Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidung.

In der vorliegenden Rechtssache hätten die griechischen Behörden jedoch zu keinem Zeitpunkt das Argument der absoluten Unmöglichkeit der Durchführung vorgebracht. Sie hätten vielmehr von Anfang an ihren Willen zum Ausdruck gebracht, der Entscheidung so bald wie möglich nachzukommen. Bis zur Erhebung der vorliegenden Klage sei aber keine Maßnahme erlassen worden, die eine auch nur teilweise Durchführung der Entscheidung darstelle.

Griechenland habe die zur Durchführung der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen weder entsprechend der Lösung, die zwischen ihren Diensten und den zuständigen griechischen Behörden erörtert worden sei, noch auf irgendeine andere geeignete Art und Weise getroffen.

Vorabentscheidungsersuchen der Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. Oktober 2010 — Barbara Mercredi/Richard Chaffe

(Rechtssache C-497/10)

(2010/C 328/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Barbara Mercredi

Beklagter: Richard Chaffe

Vorlagefragen

1. Der Gerichtshof wird ersucht, zu erläutern, nach welchen Kriterien der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes im Sinne von

a) Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽¹⁾ und

b) Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

2. Ist ein Gericht eine „Behörde oder sonstige Stelle“, der das Sorgerecht im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 zugewiesen werden kann?

3. Bleibt Art. 10 anwendbar, nachdem die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats einen Antrag auf Rückgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen der Art. 3 und 5 [dieses Übereinkommens] abgelehnt haben?

Wie ist insbesondere der Konflikt zu lösen zwischen der Entscheidung des ersuchten Staats, dass die Voraussetzungen der Art. 3 und 5 des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 nicht vorliegen, und der Entscheidung des ersuchenden Staats, dass die Voraussetzungen vorliegen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1)